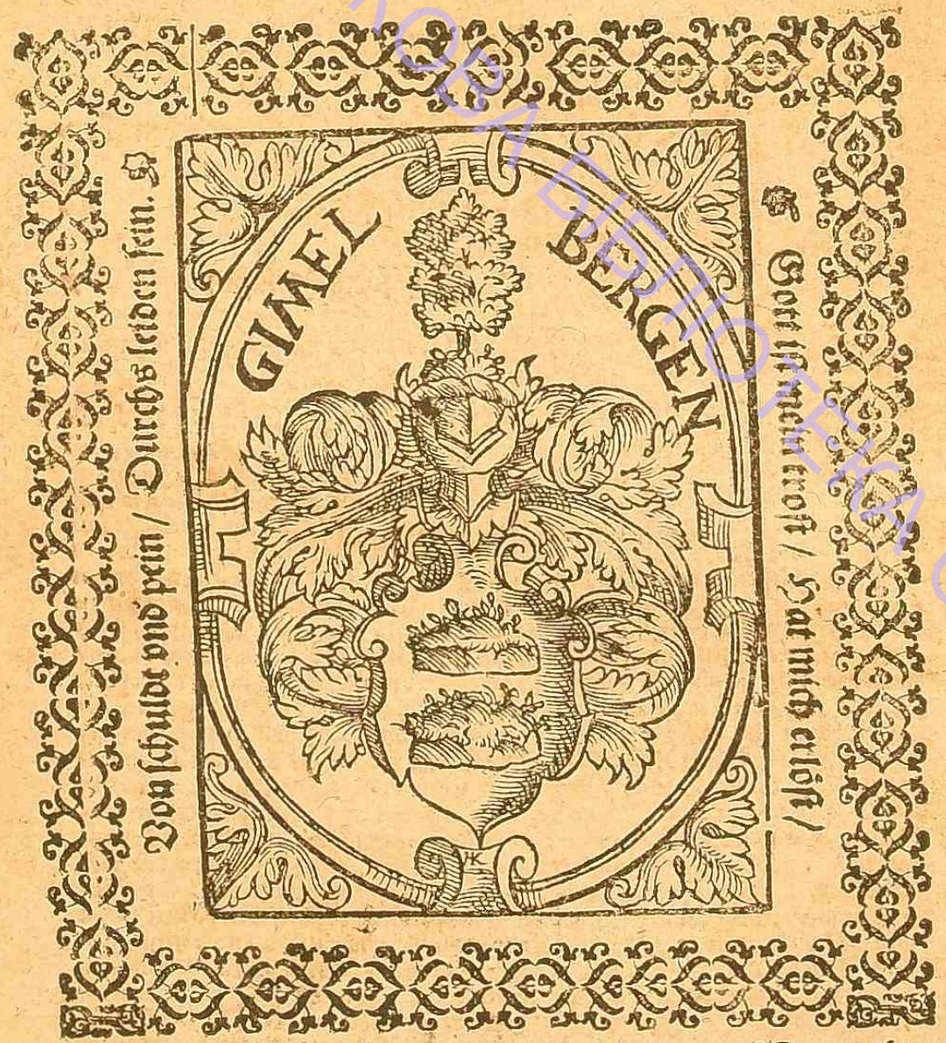

Von schulde vnd pein / Durchs leiden sein. ℌ

℔ Gott ist mein trost / ℌ hat mich erlöst /

Gedruckt in der Churfürstli-
chen Stadt Dreßden / durch
Gimel Bergen.
ANNO. M. D. LXXXIIII.

Taxa vnd *Moderation*,

Welcher gestalt es künff-
tig inn den Churfürstlichen Sächsischen Embtern/auch in den Stedten vnd Gerichten auffm Lande / mit den Gerichts / Schöppen /Ambts vnd anderen gebühren / in Peinlichen/Bürgliehen vnd Hülffs-sachen/auch sonsten allenthalben ge-halten werden sol.

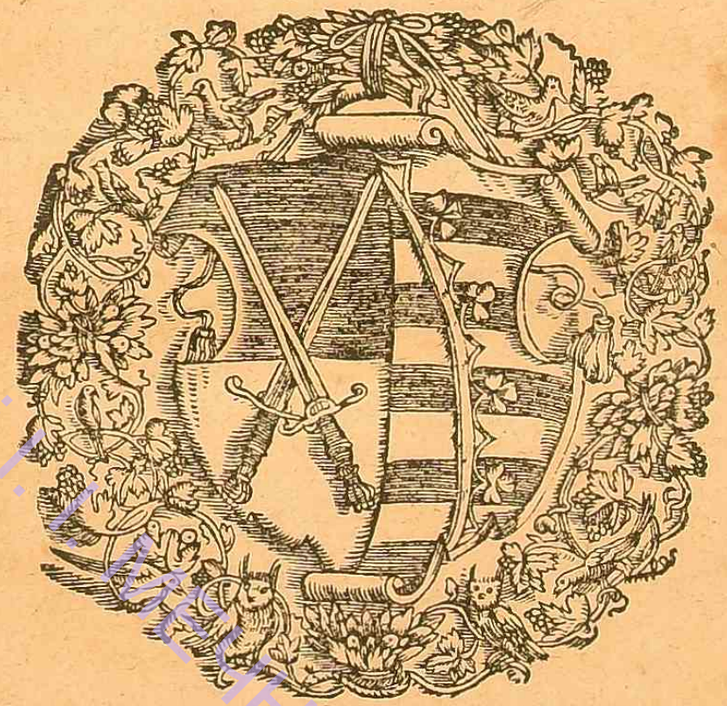

Cum Gratia & Priuilegio.
Gedruckt zu Dreßden/ 1597.

HAYKOBA БИБЛИОТЕКА
ОНУ ИМЕНИ Г. ВЕЛИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. МЕЧНИКОВА

VOn Gottes gnaden/ Wir Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Vormünd / vnnd der Chur Sachssen Administrator ,Landgraff inn Düringen/ vnnd Marggraff zu Meissen / etc. Vor vns / vnnd den Hochgebornen Fürsten / Herrn Johans Georgen / Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburg / etc. vnsern freundlichen lieben Oheimen / Schwagern / Herrn Vettern/Brudern vñ Geuattern/ in gesambter Vormündschafft/weyland Herrn Christiani / Hertzogen vnnd Churfürsten zu Sachsen / etc. Christlöblicher gedechtnüs hinderlassenen Jungen Herrschafft / etc. Bekennen/ thun kund / vnnd fügen menniglich zu wissen/ Nachdem vnserer Jungen Vettern vnd Pflegsöhne / der Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. getrewe Landstende / auff jüngst zu Torgaw gehaltenem Landtage/ sich vnderthenigst

thenigst beklaget/welcher gestalt die jenigen Personen/so in den Emptern vnnd sonsten / dieses Chur vnd Fürstenthumbs / vor den Gerichten zu schaffen gewinnen / mit vberflüssigen vielfeltigen Gerichts vnd vnkosten/ an Schöppengebüer/Zehrungen/ Scharffrichters vnd Botenlohn/Atzungs/ Sitz vnd Schreibegeld / vnd andern / der Landsordnung vnd dem Rechten zu wieder/zum höchsten vbernommen/vnd betrachtheiliget würden /Der gestalt vnd also / wann Peinliche oder Bürgliche Proces/auch Gerichtshülffen/ *Taxationes, Immißiones, Subhastationes, Executiones* gesprochener Vrteil/Besichtigungen / Wirderung ergangener Scheden/vnd in gemein aller anderer Gerichtshendel vorlauffen / sie würden gleich von vns / oder den Hoffgerichten in die Embter vnd sonsten befohlen / oder auch die Ambtspersonen vnd Gerichtshalter/dieselben Ambts vnd Obrigkeit halben selbs verrichteten / das die armen Parteyen/wieder welche solche gerichtliche Proceß geübet/vber die gebüer vnd billigkeit beschweret/ schweret/vnd vbersetzt würden / Mit angehengter vnderthenigsten bitt/das wir solcher beschwerungen halben /rechtmessige vnd gebührliche *Moderation* machen lassen wolten.

Darauff wir auch vmb mehrers berichts vnd erkündigung willen/wie vnd welcher gestalt bishero / in allen vorgefallenen Gerichtssachen/dergleichen Vnkosten vnd Gebüernüsse/durch die beambten gefoddert vnd eingenommen worden / durch vnsere darzu verordente/sonderliche vnterschiedene Vorzeichnüsse zusammen tragen lassen.

Dieweil dann daraus genugsam zu vernehmen / das die von beyden Churfürsten zu Sachssen /Herrn Augusto / vnd Herrn Christiano/ ꝛc. Löblicher vnd Christmilder gedechtnüs/in die Ambter vberschickte Ordnungen /in viel wege vberschritten /vnd ein vbermessiges auff die Vnderthanen gelegt/ wie auch nicht weniger bey andern Gerichtshaltern bishero geschehen / So haben wir

vnserer gethanen Erclerunge zu volge / mit zeitigem vorgehabten Rath / solche vbermessige Gerichtskosten / inn Peinlichen vnnd Bürglichen Sachen / der Landesordnung / vnd dem Rechten vnd Billigkeit gemes / gebührlich moderiert vnd eingezogen / wie aus nachfolgenden Vorzeichnüs zu befinden.

Vorzeich-

Vorzeichnüs / was an Gerichts / Schöppen / Ambts vnd andern gebühren / in Peinlichen vnd Bürglichen sachen / hinfüro in den Churf. Sächsischen Embtern / auch in Stedten vnnd Gerichten auff dem Lande / genommen / vnd die Parteyen vnd Vnderthanen darüber nicht beschweret werden sollen.

Nemlichen /

Von todten Cörpern auffzuheben / wann es vber die Meile leufft / Fuhrlohn vnd Zehrung mit eingerechnet.

EIn Taler in alles / dauon Acht groschen dem Richter oder Schösser / Sieben groschen zweyen Schöppen / jederm Vierdehalben groschen / Sechs groschen dem Landknecht / vnnd Drey groschen dem Schreiber / so solches Registrieret.

In welchem Ambte aber bißhero nichts / oder ein wenigers genommen / vnd gegeben worden / darbey sol es auch nochmals bleiben / vnd hiermit keine newerung noch erhöhung gemeinet sein.

Fünff groschen von einem Hafft oder Steckbrieff.

Fünff

Fünff groschen von einem Reuers / wann gefangene in andere Embter gefolget werden.
Ein groschen *pro insinuatione citationum.*

Von einer gütlichen Verhör.

Vier groschen dem Richter.
Drey groschen einem Schöppen/derer zweene sein sollen.
Fünff groschen dem Schreiber.

Von einer peinlichen Verhör/sol jetztgedachte gebühr gedoppelt genommen werden.

Acht groschen dem Richter.
Sechs groschen einem Schöppen/welcher auch nur zweene sein sollen.
Zehen groschen dem Schreiber / so die verhör Registriert / vnd bericht darauff fertiget.

Von einem peinlichen Gericht zu hegen.

Ein halben Gülden dem Richter.
Ein Ortsgülden einem jeden Schöppen/ so viel derer notwendig darzu gebraucht.
Ein halben Gülden dem Gerichtsschreiber.

Ein

Ein Ortsgülden dem Landknecht in alles / von bestellung der Gericht / setzung der Bencke/vnnd ausruffung des Gerichts.
Ein halben Gülden dem Blutschreier / wofern es also herkommen/sonsten aber nichts.
Ein Ortsgülden von einem Leibzeichen abzulösen.

Den Landknechten von den Mißhendlern.

Fünff groschen vom ersten Angriff.
Vier groschen Einschließgeldt.
Vier groschen *eidem* Ausschließgeldt.
Ein halben Gülden wöchentlich auff kost vnd sitzgeldt.
Ein halben Gülden / wann ein gefangener in andere Gericht gefolgt wird.
Ein Ortsgülden von jeder Vorweisung / so der Landknecht verrichtet.

An Schreibegebühr in Peinlichen Sachen.

Ein groschen von jederm blat Copial gebühr / doch daß auff eine seite Sechs vnd zwantzig Zeilen / vnnd nicht darunder geschrieben werden.
Zweene groschen von einer Missiue.
Fünff groschen von einer Vrtelsfrage.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY imeni I. I. HAYMKOBA

Ein halben Gülden von einem Peinlichen Gleitsbrieff.
Ein Ortsgülden von einer Peinlichen Citation.
Drey groschen von einem Zeugen zu Citiren.
Ein groschen von einem Tagzettel/an stat der Citation.
Ein Ortsgülden von den Zeugen zu Examiniren / zu Protocolliren/vnd in gewöhnliche Registratur zu bringen/auff den fall/daß der Articul nicht vber Funffzehen in Bürglichen sachen/ vnd
Ein halben Gülden in Peinlichen sachen.

Do aber der Articul vber Funffzehen/vnd doch nicht mehr dann Dreissig weren.

Ein halben Gülden in Bürglichen/ vnd
Ein Gülden von einem Zeugen in Peinlichen sachen/ zur gebühr genommen / zu verhütung vnnötigen Vncostens/auch der Zeugen vber vier/fünff/ sechs/ oder zum meisten sieben Zeugen nicht zugelassen werden.

Wann aber in den Embtern / Stedten oder andern Ortern ein wenigers verordenet / so dißfals den Notarien oder geschwornen Ambtspersonen bißhero gegeben/so sol es nochmals darbey auch gelassen / vnnd durch diese Ordnung keine steigerung der örter eingefüret werden / alles nach fernerm inhalt des Anno 1583. in druck gegebenen Ausschreibens.

Ein

Ein groschen von jederm Product in Peinlichen sachen zu Registrieren.
Drey groschen von einer Peinlichen Leuterung zu Registrieren.
Ein groschen von Publicierung des Vrtels vnd Copia darvon.
Ein halben Gülden von einem Vrfriede.
Vier groschen von einem Bericht gegen Hofe.
Drey groschen dem Landknecht / von einer Peinlichen Citation/*in loco delecti* anzuschlagen.
Fünff groschen *pro inrotulatione actorum*.
Fünff groschen von den Vohrstand vnnd Gewehr zu Registrieren.

Wann auch in Peinlichen fellen/vber Land verreiset werden mus / sol es der Aduocaten vnnd Notarien halben / bey dem Ausschreiben verbleiben / Von den Ambtspersonen aber mehr nicht, dañ tags/vnd nachts

Ein halben Gülden/als Vierdehalben groschen Mulohn/vnd Sieben groschen vor Zehrunge genommen werden.

Inmassen dann die Ambtsvnderthanen auff alle felle/bey dieser Tax/woferne sonsten nicht ein wenigers gebreuchlichen/gelassen werden sollen.

Dem Scharffrichter/ſo zu einer *Execution* erfordert/ſol hinfüro nachgeſatzte gebühr vnd Zehrunge/vnd darüber ſonſten nichts gegeben / noch die Leute weiter beſchweret werden.

Zweene Gülden von einer jeden Tortur.
Ein halben Gülden auffs Pferd tag vnd nacht Zehrunge/doch ſol er vber zwey Pferde nicht mit ſich nemen.
Dreiſſig groſchen von einem Staupenſchlag/ von jeder Perſon.
Drittehalben Taler von jeder Perſon/ſo vom Leben zum Tode gebracht/auff allerley felle.
Zwölff groſchen dem Predicanten/ſo den armen Sünder getröſtet.

Vorzeich-

Vorzeichnis/was vor Ambts vnd Gerichtsgebühr / in Hülffs / Immiſſions/Tarations/vnd Subhaſtations ſachen/ hinfüro in den Embtern vnd Stedten genommen/vnd ſollen die Parteyen vnd Vnderthanen darüber durchaus nicht beſchweret werden.

Nemlichen Hülffgeld.

Ein Gülden Hülffgeld von zwantzig Gülden / welches der Obrigkeit/wie herbracht / berechnet werden ſol.

Hülffgebühr in gemein.

Ein halben Gülden dem Schöſſer oder Richter.
Sieben Groſchen jeden Schöppen / derer aber vber zween oder drey darzu nicht gebraucht werden ſollen/wofern ſie vber Land reyſen / vnd des Nachts auſſen bleiben müſſen.
Ein Ortsgülden dem Schöſſer oder Richter.
Vierdehalben groſchen jeden Schöppen/wann ſie nicht Reyſen/noch vber Nacht auſſen bleiben dörffen.
Ein halben Gülden dem Landknecht / bey dem gantzen Hülffsproceß /vor alle ſeine mühe.
Ein Ortsgülden von einem Hülffsſchein oder Zettel.

TAXATION.

Ein halben Gülden von der *Taxation* dem Richter.
Vierdehalben groschen jederm Schöppen/darzu derer/ vber obgenante anzahl/nicht gebrauchet.
Drey groschen von der *Taxation* zu Registrieren.

IMMISSION.

Dieses Puncts halben sol es mit der gebühr verbleiben/ wie oben bey der Hülffsgebühr meldung geschehen.

SVBHASTATION.

Fünff groschen von jedem *Subhastation* brieffe/ wann der in den Stedten anzuschlagen.
Drey groschen dem Frohnboten/von dreymahlen auszuruffen.
Ein groschen dem Landknecht/ *in loco* auszuruffen.
Fünff groschen von einem Arest/ mit eingeschlossen die ankündigung des Kommers.
Drey groschen von einem offenen Edict anzuschlagen/ wo es breuchlich ist/vnd also herkommen.

Würde aber etzlicher orte ein wenigers genommen/ sol es darbey nochmals bleiben/vnd durch diese Verordnung/keine erhöhung noch steigerung gemacht werden.

Was

WAs die allgemeine Schreib vnnd Gerichtsgebühr/ in Partey/Bürglichen lehens/vnd dergleichen anhengigen Sachen/ So wol von Vorträgen/Abschieds/Kauff/Geburtsbrieffen/Vorzichten/Erbsonderungen/Vorschrifften/Missiuen/vnd andern/was in den Embtern geschrieben/vnd Registriret wirdet/betrifft/Sol es (ausser der Taxa/ so auff die Peinlichen Rechthengigen vnd Hülff sachen gerichtet) bey der hiebeuorn von Churfürst Augusto/&c. Anno 88. vnd Churfürst Christiano/am letzten May/Anno 89. in die Embter vberschickte Ordnungen/so zu ende wiederholet/nochmals verbleiben/wollen auch vber denselben/vnd sonderlich vber vnsern den 15. Junij/Anno 92. in die Embter ergangenen Befehlich/daß solche Ordnunge nicht allein den Ambtsvnderthanen öffentlich vorgelesen/sondern auch auff Taffeln/an gewöhnliche stellen/vmb nachrichtung willen/angeschlagen werden/ bey vermeydung vnserer ernstlichen straffe/mit fleis gehalten haben.

Doch so viel die vbernechtigen/ Rechtmessiger weise gethane Pfande/so offt mutwilliger weise stehen bleiben/anreichet/Sol/vermüge Churfürstlicher *Constitution*, dasselbe/so lange es vnabgelöset stehen bleibet/ jedere Nacht mit drey Schilling pfenninge/oder vier Groschen verbüsset.

Auch

Auch hinfüro von dem deponierten vnd hinderlegten Gelde nichts genommen werden.

Vorzeichnis / Was vor Schreibgebühr / in Rechthengigen Sachen / hinfüro in den Emptern genommen / vnd darüber die Parteyen vnd Vnderthanen nicht beschweret werden sollen.

Ein Ortsgülden von einem Compromiß / von jeder Partey.
Drey groschen von einer Citation.
Drey groschen von einer Vrtelsfrage.
Zweene groschen von Inrotulirung der *Acten*.
Ein halben Gülden von einem *Syndicat*.
Ein halben Gülden von den *Apostolis Reuerentialibus*.

Sonsten aber sol es mit der andern gebührnüs / des Copial geldes / Examination der Zeugen / Registratur der Producten / Leuterungen / Vorstandes vnd Gewehr / Publication vnd Abschrifften der Vrtel / oder was deme anhengig / wie oben bey den peinlichen Sachen mit mehrerm gemeldet / gehalten / auch darüber niemand vbernommen werden.

Befehlen

Befehlen vnd gebieten darauff den Haupt vnnd Ambtleuten / Ambtsverwaltern / Schössern / auch Bürgermeistern / Richtern / vnd in Summa allen vnd jeden Gerichtshaltern / in Stedten vnd auff dem Lande / das sie es hinfüro / bey vermeydung vnser ernsten vnnachleslichen Straff / hiemit anders nicht halten / noch von den Parteyen / so vor den Gerichten zu thun / ein mehrers fordern oder einnehmen / Dann wir gentzlich gemeinet sein / vber dieser vnserer Moderation ernstlich zu halten / vnd die Vbertreter / so darwieder handeln / auff der beschwerten ansuchen / dermassen zu straffen / das sie vnser mißfallen solches jhres vngehorsams / vnd vngebührlichen

fürnemens / im werck zu spüren haben / Darnach sich menniglich zu richten / Datum Torgaw / den Zwantzigsten Monatstag Januarij / im Funffzehen hundert / Sieben vnd Neuntzigisten Jahre.

Folget

Folget

Churfürst Augusten zu Sachssen / ꝛc. Ordnung / welcher gestalt es in S. Churf. Gn. Embtern vnd sonsten / der Gerichts vnd Schreibegebühr halben gehalten werden solle.

ANNO

M. D. LXVIII.

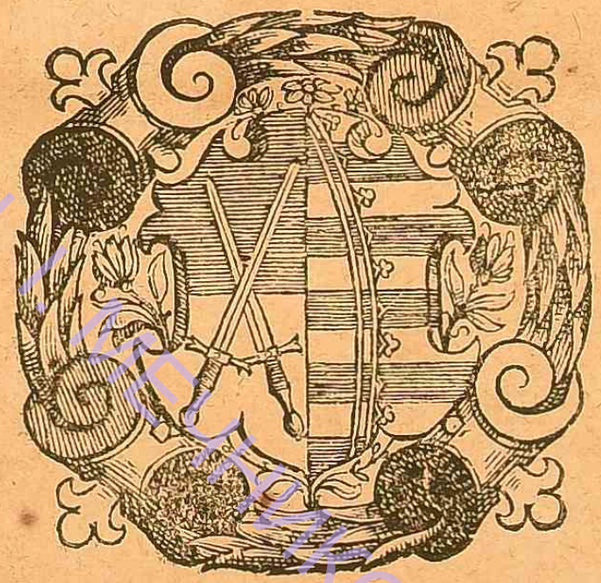

HAYKOBA BIBLIOTEKA ... ohy imeni I. IVE... HAYKOBA

Ambt Annaburgk.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Zwantzig groschen der Sawschneider von Hertzberg / für ein Parchent Wammes Jährlichen auff Martini.
Fünff groschen von einer Ambts Gunst.

Ambt Augustusburgk.

Ein schock vnd Zwölff groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament / vnd
Dreissig groschen auff Pappier.
Ein groschen von jederm Schock Gunstgeld / so jemandes auff seine Gütter Geld lehend.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen vorreinem Erbsonderungs brieff zu schreiben.
Fünff groschen von einem Abzugk.
Achzehen pfenninge von jederm Erbkauff einzuschreiben.
Ein groschen von jederm Vorzicht einzuschreiben.
Zweene groschen von jeder Vorschrifft.
Ein groschen von jedem scheffel Korn / vnd
Vier pfen. von jederm scheffel Hafer / Aldenburgisch Maß / so von des Ambts vorrath verkaufft wird / Meßgeld.
Das Hülffgeld den Ambts Richtern / vñ dem Ambts Voigt / welcher darbey geschickt wird / daruon Fünff groschen.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von jedem gefangenen ins Ambt zu holen.
Ein gülden / wann er einen gefangenen ausserhalb Ambts gefenglichen helt.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.МЕЧНИКОВА

Zweene groschen von jeder Person helsche geld.
Ein groschen Stock vnd Sitze geld/ von jedem gefangenen Tag vnd Nacht.

Ambt Bitterfeldt.

Ein gülden von einem Geburts Briefe.
Drey groschen von einem Vertrage.
Ein groschen von einer Vorschreibunge oder Missiuen.
Drey groschen vngefehr von einer Gunst.
Drey groschen von einem Abzuge.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.

Ambt Beltzigk.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Zwölff groschen von einem Vertrage.
Ein gülden Hülffgeld/wann die Hülffe vber einen vom Adel ergehet.
Ein groschen von einer Lehen einzuschreiben.

Closter Brena.

Zwölff groschen von einem Geburts Brieffe.
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.
Sechs groschen von einer Gunst.
Zwölff groschen von einem Kauff Brieff gezwiefacht.
Zehen groschen von einem Vertragk gezwiefacht.
Sechs groschen von einer Verschreibung.
Fünff groschen von einem Lehen Brieffe.
Ein grosch. dem Voigte von jedem/so er in gehorsam fodert.
Ein groschen von einem Pfande.

Borsten-

Borstendorff.

Fünff groschen von einem Vertrage.
Ein halben gülden von einem Geburts Brieffe.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.
Sechzehen pfennige von Zwantzig groschen Hülffgeld / gebühren Richter vnd Schöppen.
Sechzehen pfennige jeder Erbe von einer Erbtheilung.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Seehzehen pfennige von einem Erbkauff auffs Pappier zu bringen/ vnd
Fünff groschen daruon solchen ins Handelbuch zu schreiben.
Ein groschen von einer Vorschrifft/bißweilen auch nichts.
Ein groschen von einem Stewerzettel/wann Wein oder Most verkaufft wird.
Fünff schilling dem Schulteis vor die Wehr in Hadersachen.
Sechzehen pfennige von einem Margkstein / Richter vnnd Schöppen zu setzen.

Ambt Crossen.

Zweene groschen von einem Vertrage.
Sechs groschen von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.
Vierzehen groschen von einer Vorzicht den Gerichtspersonen.
Fünff groschen von einer Hülff den Gerichtspersonen.
Ein groschen von einem Gunst Brieffe.
Zweene groschen von einem Kauff Brieffe / bißweilen auch mehr/nach gelegenheit des Kauffs.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Die

Die Gerichtsgebühr wird folgender gestalt genommen.

Fünff gülden von einen jedem Peinlichen Gericht / wenn das auff anhalten eines Parts geheget wird-/ doran gebühret dem Richter/Schöppen/Schreiber / Frohnen / vnd dem Aduocaten oder Gerichts Procuratorn /jedem Theil Ein Gülden.

Fünff groschen von einer versiegelten Citation/ daruon dem Richter vom Siegel sechzehen Pfennige/das ander dem Befehlichhaber.

Ein groschen von einem schlechten vnd vnuorsiegelten Ladezettel dem Befehlichhaber.

Ein groschen von einer Citation zu Exequiren dem Frohnen.

Ein groschen von einer Bürglichen Klage / daruon dem Befehlichhaber Acht pfennige / vnnd den Schöppen Vier pfennige.

Ein groschen von einem Satze einzulegen vnd zu registriren.

Ein groschen von jedem Satze wegen der Kampfferwunden/ Von einer jeder Kampffer That aber den Schöppen vnd Befehlichhaber/desgleichen dem Frohnen / einem jeden Acht groschen/vnd dem Richter die Wehre.

Fünff groschen von einer jedern verwundung zubesichtigen/ daruon dem Befehlichhaber Ein groschen / dem Frohnen sechzehen pfennige/vnd das ander den Schöppen.

Vier groschen von einem jedern Vertrage / Theilen die Schöppen vnd der Befehlichhaber.

Ein groschen von einer Quittantz.

Vierzehen groschen von einer Vorzicht/doran dem Richter Sechzehen pfennige / dem Befehlichhaber Acht vnnd zwantzig pfennige /den Schöppen Acht groschen/ dem Frohnen Sechzehen pfennige / vnd dem Procurator Ein groschen.

Drey-

Dreyzehen groschen von einer Besichtigung / wird getheilet/ wie das Vorzicht Geld.

Fünff groschen den Gerichts Personen/ von einer jedern Hülff / daruon dem Richter/Schöppen vnd Frohnen/ jedem Sechzehen pfennige / vnd den Befehlichhaber Ein groschen / die Hülffe zu Registeriren.

Dreyzehen groschen von einer Wirderung / wird wie das Vorzicht vnd Besichtigungs Geld getheilet.

Fünff grosch. von einem Mahlstein zu setzen/ welchs/wie das Hülffgeld/ vnter die Gerichts personen wird getheilet.

Fünff nawe Schock/ wann eine Peinliche Sache Bürglich wird/Theilen die Gerichts Personen zu gleich.

Sechzehen pfennige von einer Vormündschafft zubesteti-gen/ doran haben die Schöppen Ein groschen / vnd der Befehlichhaber Vier pfennige.

Sechzehen pfennige von einem Vorstande/wird/ inmassen die Vormündschafft / getheilet.

Vier pfennige von gewehr der Klagen zu Registeriren.

Ein Taler von einem Geburts Brieffe / der Gemeine zu Crossen vom Siegel Zwölff groschen / dem Richter Sechs groschen / vnd dem Befehlichhaber sechs grosch.

Ein gülden von einem Peinlichen Gleith/ vnd solches beydes Theiles theilen Richter vnd Befehlichhaber zu gleich.

Achzehen pfennige jeder Nacht Sitzegeld von einem jeglichen Gefangen.

Ein groschen von einem jeden Blat abzucopiren.

Dreyzehen groschen von einer Gerichtlichen Legaben / wird getheilet/ wie das von wegen der besichtigung erlegt wird.

Vier Pfennige dem Frohnen/von einem jedern beklagten zur Antwort zuberuffen.

Zweene groschen von eröffenung eines Vrtheils.

Zweene groschen/von eröffenung eines Gezeugnüs / den Schöppen vnd dem Befehlichhaber.

Colditz.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Sechs groschen von einem Vorzicht/vnd von einem Kauffe/auch darunder.
Vier/Drey/auch Zweene groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieffe.
Ein groschen vom Ambtsbuch zu lesen.

Ambt Dippoltzwalde vnd Berreut.

Vier/Fünff/auch Sechs groschen Schreibegeld von einem Geburts Brieff.
Ein groschen Schreibegeld von einer Gunst.
Zweene groschen Schreibegeld von einem Abzug Brieff.
Zweene groschen von Schult verträgen vnd anderm einzuschreiben.
Ein groschen von gemeinen Missiuen vnd Vorschrifften.
Die gebühr von Erbkeuffen vnd Vorzichten / so in der Dörffer Gerichts Bücher verleibet / behalten Richter vnd Schöppen.

Ambt Dehlitzsch.

Zwölff/auch Sechs groschen von einem Vertrage/ darnach er klein oder gros / vnd gezwiefacht wird.

einen pfe

Ein

Ein Taler von einem Geburts Brieffe.
Sechs groschen von einem Abschieds Brieffe.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Anderthalben Taler von einer jedern Hülff / Wirderunge vnd Gerichtlichen besichtigung / Daruon gebühren
Achtehalben groschen dem Landrichter/ vnd
Zweene groschen zur Zehrunge/
Achtehalben groschen dem Landschöppen in gemein/ vnnd
Sechs grosch. als auff jeden Zweene grosch. zur zehrung/
Fünff groschen dem Landknecht/
Vier groschen von Richter vnd Schöppen zu bestellen/
Ein groschen von der Hülff anzukündigen/
Zweene groschen zur Zehrung / vnd
Ein groschen dem Schösser oder Schreiber / dieselbigen zu verzeichnen vnd zu Registeriren / Vber daß
Acht pfennige dem Landknecht/von jedem alten Schock / darüber geholffen wird/altem gebrauch nach.
Sechs groschen von einer Gunstschrifft.
Von Erbsonderung nichts / ist auch in diesem Ambt nicht gebreuchlichen.
Ein Taler/Ein gülden/auch Zwölff groschen/von Erbkeuffen zu verschreiben/darnach sie gros vnnd weitleufftig / auch dornach die Leute vermögens zu geben sein / vnd werden nach gelegenheit der Part gezwiefacht oder gedriefacht.
Ein/auch Zweene groschen von Vorschrifften.
Ein Ortsgülden von einer Rechtlichen veranlassunge/ so gezwiefacht wird.
Ein groschen von jedem Blat in Rechts sachen abzucopiren.
Zweene groschen von einer Vrtheils fragen / vber Rechts Acten zu stellen.

Fünff groschen dem Landknechte Pfandegeld / wann er eine gantze Gemeine pfendet / oder in gehorsam gebeut / sonsten von einer entzelen Personen Ein groschen.
Ein groschen eidem / wann ein Pfand ins Ambt geantwortet wird / vnd er dasselbe zu sich nimmet.
Ein groschen eidem / von einer jedern Person ins Ambt zu heischen / es sey nahe oder ferne.
Zweene groschen eidem / von einem jetzlichen Tag vnd Nacht von einem Gefangenen vor Speise / Tranck / vnd Sitzegeld.

In Peinlichen Sachen.

Ein gülden dem Landrichter / von einem Peinlichen Halßgerichte zu sitzen vnd zu hegen.
Ein Gülden den Schöppen in gemein.
Ein Gülden dem Schösser oder Gerichtsschreiber.
Ein Gülden dem Landknechte / Richter vnd Schöppen zu bestellen / die Gerichtsbäncke zu setzen / vnd vom Gerichte außzuruffen / vnd vber das freye Zehrung / altem gebrauch nach.
Anderthalben Taler Richter vnd Schöppen / wann sie bey einer Peinlichen Fragen sein / wie von einer Hülffen.
Zwölff groschen von der Vhrgicht auffzuzeichen dem Schösser.
Fünff groschen dem Landknecht / von einer jeder Peinlichen Fragen.

Ambt Dieben.

Zweene groschen giebet jede Part von einem Vertrage.
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff

Fünff groschen von einer Kundschafft oder Abschieds Brieff.
Vier / auch Drittehalben groschen von jeder Vorzicht beyden Parten.
Fünff / auch Vier groschen von einer Gunst.
Ein Gülden Hülffgeld / gebüret Richter vnd Schöppen.
Fünff groschen von einer Erbsonderunge.
Sechs / auch Fünff groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Landknechts Zugenge.

Ein groschen von jedem Pawer / so er in das Ambt erfordert / von klagendem Part.
Ein Gülden Sitzegeld vnd Vnkost wöchentlich von den gefangenen / derer vorwirckung Peinlich.
Fünff groschen von einer Besichtigung.
Ein groschen von jedem Pfande auff den Schloß Eckern zu Dieben.

Ambt Dreßden.

Ein groschen von einem Vertrage.
Ein groschen vom Concept zu Copiren.
Zweene Gülden von einem Geburts Brieff / auch darunder / von den Armen aber gar nichts.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff oder Abzugs Brieff / auch darunder.
Ein groschen von einem Vorzicht zu verschreiben.
Ein groschen von einem Gutt zu leihen / es sey thewer oder wolfeil / Vnd
Ein groschen zu verschreiben.

Ein groschen von einer Erbsonderung oder einem Erbkauff zu verschreiben/geben keuffer vnd verkeuffer jeder so viel.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Vier groschen/auch darunder/von einer Gunst.
Ein groschen von einer Gerichts Ruge.
Vierzehen groschen von einer Hülff / daruon gebühren dem Ambtsknechte Fünff groschen / vnnd dem Schösser Neun groschen.

Ambt Drefurt.

Ein halben gülden von einem Vnterthanen / so sich in das Ambt wendet.
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation.
Ein halben gülden vom Halsgericht.
Fünff groschen von einem Vhrfriede.
Drey pfennige von einem Rechtssatze/ oder Vrtheil in das Gerichts Buch zu schreiben.
Sechs pfennige von Abschrifft eines Rechtsatzes oder Vrtheils/aus dem Gerichts Buch.
Sechzehen pfennige von einer Bürglichen Citation.
Sechzehen pfennige von einer Missiuen oder Vorschrifft.
Sechzehen pfennige von einem Erbkauff.

Des Gerichts Knechts oder Frohnbothen Zugenge.

Drey pfennige von einem Fürgeboth.
Drey pfennige vom Kommer anzulegen.
Drey pfennige vom Gehorsam anzulegen.
Drey pfennige von einem Pfand.

Sechzehen

Sechzehen pfennige von einer Hülff.
Ein halben gülden von einem gefangenen.
Ein halben gülden von einem Peinlichen Gericht.
Ein groschen von einer Peinlichen oder Bürglichen Citation in das Ambt zu insinuiren.
Drey pfennige von der Wahr auff einem frembden Karn / so durch das Ambt fehret.
Sechs pfenn. von einem Wagen /so mit Wahre beladen ist.
Ein pfennig von einem durchtreibenden Schweine.
Ein groschen von einem stück Rinds.

Die gebühr von Geburts vnd Abschieds Brieffen / dem Raht vnd der Gemeine auff den Dörffern / welche die Geburts Brieffe geben.

Der Schultesse Zugenge.

Ein halben gülden von einem gefangen.
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht zu sitzen.
Fünff groschen von einer Peinlichen Citation zu versiegeln.
Sechzehen pfenn. von einer Bürglichen Citation siegel geld.
Sechzehen pfennige von einer Vollmacht vor Gericht.
Sechzehen pfennige zum Eidschilling von einem Zeugen.
Fünff groschen von einer Hülffe.

Ambt Eckersberga.

Ein Gülden von einem Geburts Brieffe.
Ein Ortsgülden von einer Kundschafft.
Sechzehen pfennige Lehen geld.
Von Abschrifften in Gerichtsfellen / Sechs pfennige von jedem Blat.

Ambt

Ambt Eilenburgk.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff.
Sieben groschen von einem Abschieds Brieff.
Ein halben Gülden von einer Erbsonderung.
Vier groschen von einer Erbkauffs verschreibung.
Vier groschen von einem gemeinen Vertrage.
Vierdehalben groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Vierzehen groschen von jeder Hülffe / wann die vber Bawer Gütter geschicht/ die gebüren dem Landrichter/ Schöppen vnd Landknecht.
Sieben groschen giebet eine Widwe / welche sich in oder ausserhalb der Stadt wiederumb verehelicht/ dem Ambts Verwalter.
Vier pfennige dem Landknecht / neben einem Beutlichen/ Eines oder Zweyer pfennige wirdig.

Ambt Freyburgk.

Ein Taler von einer Donation, die vor Gerichte geschicht.
Ein groschen von einer Gerichtlichen Klagen / auff den vier Gerichtsstülen einzuschreiben.
Fünff groschen von einer Schrifftlichen Citation.
Ein groschen von jederm blat von Rechts Acten abzucopiren.
Acht/ Fünff/ Vier/ auch Drittehalben groschen von Abzugs Brieffen/ darnach das vermügen.
Ein groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Ein Taler/ auch darunder/ von einem Geburts Brieff.

Vierzig

Vierzig groschen von einer Kampffer wunden / Wann der aber an einer Person mehr dann eine befunden / von jeder derselben darüber angegebenen / Fünff groschen genomen/ Zwey theil dem Schösser/ vnd der dritte theil dem Landknecht.
Von gestolen Gut eine verehrung dem Landknecht / das ander sol in der Schösserey behalten werden.

Ambt Freibergk.

Dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament/ Vnd
Ein Taler auff Pappier zu schreiben.
Zweene groschen von einem Vertrage von jedem Blat.
Sechs groschen von einem Abschieds Brieff.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Sechs groschen von einer Erbsonderunge / bißweilen auch Zwölff groschen. Do aber die Erben solche selbst stellen/ vnd in das Ambt antworten / von jedem Blat ein Groschen einzuschreiben.
Sechs groschen von einer Gunst / auch darunder.
Sechs groschen/ auch darunder/ von einer Vorschrifft.
Ein Taler von einer Hülff/ jedem Schöppen zwölff groschen. vnd dem Landknecht sechs groschen.
Sechs groschen von einem grossen Erbkauff.
Ein groschen von einem kleinen Erbkauff.
Zweene groschen von einer Besichtigung / Vnd
Ein groschen dem Landknecht.
Ein groschen von einem Kommer/ Vnd
Vier pfennige dem Landknechte.
Ein groschen Stockgeld Tag vnd Nacht dem Landknechte.

Ambt

Ambt Grünhain.

Ein Gülden von einem Geburts Brieffe / darzu mus der Schösser das Pergament schaffen.
Weil aber herbracht / daß sie die Gerichte in Stedten / Grünhain / Tzwenitz / Schlettaw vnd Elterlein geben / so sol es nochmals darbey bleiben.
Fünff Groschen von einem Abzug Brieffe in den Ambts Dörffern / in den Stedten aber geben sie die Gerichte.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einer Abschrifft des Ambts Buch.
Zweene groschen von einem Vertrage in das Ambts Buch zu verleiben.
Ein groschen von einem Kommer zu verschreiben.
Fünff groschen von einem Messerzuge auff den Ambts-Dörffern / do nicht Erbkretzschmar sein. In Stedten aber / vnd auff den Dörffern / do Erbrichter wohnen / nemen sie dieselben / laut jhrer Lehenbrieff vnd begnadung.
Wann zwischen dem Ambt / vnd anstossenden Reinnachbar / nawe Reinsteine gesatzt / von jedem Ein groschen / halb dem Schösser / die ander helffte dem Förster / altem gebrauch nach.

Ambt Grim.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einer Kauffs verschreibung / auch wol Drey oder Zweene Groschen / nach gelegenheit des Kauffs.
Sechs groschen von einer Kundschafft.

Zwantzig

Zwantzig groschen Jährlichen der Sawschneider / wann er wieder vmbwirbet / daß er im Ambt sein Handwerg müge gebrauchen.
Ein schock der Abdecker des orts.
Von Abschrifften / aus dem Gerichtsbuch / Vorträge vnnd andern / von einem Blat ein groschen.

Schuel Grim.

Ein halben gülden von einem Geburts Brieff.
Sechs groschen von einem Kauff oder Vertrag.
Fünff groschen von einem Vorzicht.
Fünff groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Vier groschen von einem Abschied.
Ein halben gülden von einer Citation in Hülffs sachen / die frembden.

Ambt Gommern.

Zwölff groschen von einem Erbkauff.
Zwölff groschen von einem Abzug Brieff.
Ein Taler von einem Geburts Brieff.
Sechs groschen von einem Receß oder Vertrag.
Einen / Drittehalben / auch Anderthalben groschen von einer Vorschrifft.

Ambt Honstein.

Siebenzwantzig groschen vnd vier pfennige von einem Geburts brieffe / bleibet aber gemeiniglichen bey einen Taler.

Ein gülden im Ambt Lohmen von einem Geburts Brieff.
Achtehalben/Sechs/auch Fünff groschen von einem Abzug Brieff in beyden Emptern.
Drey / auch Zweene groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Ein groschen von einer Gunst.
Zween/auch Ein groschen von einer Vorzicht.
Sieben groschen von einer Hülffe / so Rechtlich geschicht / dem Schösser/ Vnd
Sieben groschen den Gerichten.
Zwölff groschen von jedem gezeuge Rechtlicher Verhör vnd Examine.
Ein groschen/wann ein Hausgenoß voreydet wird.
Von Vorträgen vnd Missiuen/ wie herbracht.
Zwölff groschen von jedem Gleith /so auff ergangen Churf. Befehlich / den ausgetretenen aus dem Ambt mitgetheilet wird.
Item / den halben Theil an den Buessen / so wegen der Floßordenung zu wider gehandelt / vnnd verbrochen wird.

Ambt Kemnitz.

Zwantzig groschen von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.
Zweene groschen von einer Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vom Schöppen Buch zu lesen.
Ein groschen in das Lehen Buch zu verschreiben.

Lauter-

Lauterstein.

Ein schock von einem Geburts Brieff.
Dreissig/Zwantzig/auch Zehen groschen von den Abschieds Brieffen / woferne es dergestalt herbracht/vnnd jederzeit also gehalten worden.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Kauff einzuschreiben.

Ambt Liebenwerda.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Sechs/auch Vier groschen von jedem Kauff einzuschreiben.
Zweene/auch Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einer Gerichts klage zu verschreiben / von jedem Part.
Acht groschen von einer Vbergabe der Gütter / zwischen Mann vnd Weibe.
Ein groschen von einem verkaufften Gutte/Leihgeld.
Sechs groschen von einem Messerzuge/ gehöret der halbe Theil dem Voigt.
Ein pfennig Messegeld von einem jeden Scheffel verkauffes Getreides.

Ambt Leißnigk.

Ein gülden von einem Geburts Brieffe / so auffs Pappier geschrieben wird/ Vnd
Anderthalben gülden von einem Geburts Brieff / so auff Pergament geschrieben wird.
Sechs groschen von einem Abzugs Brieff.

Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Fünff groschen vom Jnuentiren.
Zweene groschen/in einer Erbschichtung vnd Erbtheilunge/ von Hundert gülden.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vom AmbtsBuch zu lesen.
Ein groschen von einer Abschrifft/ wo es nicht zwey Bletter seind.
Ein halben gülden von einer Hülff /Richter vnd Schöppen.
Sechs groschen Hülffgeld vom Schock im Ambt Döbeln / doran der Schösser das halbe Theil/ das ander Richter vnd Schöppen.

Ambt Lauchstedt.

Ein Taler /Zehen/ Acht / auch Sechs groschen von einem Vertrage oder Erbsonderunge.
Ein Taler von einem Geburts Brieffe auff Pergament.
Sechs groschen von einer Kundschafft oder Abschieds brieff.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Sechzehen pfennige von einem Gülden Hülffgeld / gebüren dem Knecht / welcher hülfft / Vnd do vber Junckern verholffen wird/sol solches dem Schösser folgen.
Drey/Zween / auch Ein groschen von den Erbverkeuffen / giebet gemeiniglich der Keuffer vnnd Verkeuffer jeder so viel/darnach es viel schreibens bedarff.
Zwölff groschen von einem schrifftlichen Geleithe.
Zweene/auch Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen im AmbtsBuch auffzusuchen vnd zu lesen.

Ein

Ein groschen von jedem Blat abzucopiren.
In Rechtfertigung giebet Kläger vnd beklagter/ nach Ambts gebrauch /jeder Ein gülden/ vor die Collation Jnrotulation der Acten/Schreibegeld/ Botenlohn vnd Vrtelgeld/do was vbrig bleibet/sol es dem Schösser bleiben.
Ein groschen von eröffenung eines Vrtels jedes Theil.
Fünff groschen von einer Citation.
Ein groschen von einer Abschrifft eines Vrtels.
Ein groschen von einem Gedenckzettel.
Ein groschen von einem Vormünden zubestetigen / vnd einzuzeichen.
Ein groschen/wann sich einer aus dem Ambt wesentlich wendet/oder do er Gerade/Heergerethe / oder Erbtheil aus dem Ambt nimmet/ dem Schösser.

Dem Ambtsknecht vber seine Besoldung vom Landrichter Ampt/auch von etlichen Hufen zu Lauchstedt vnd im Teutschenthal/die bethe an gelde vnd getreide.

Dem Knechte Teutschenthal eine halbe Hufe.
Deme zu Holleben eine halbe Hufe/ Vnd
Deme zu Hoffstedt ein viertel.
Dem Ambts Landknecht zweene Voigtey Pflüge vnd etliche Handfrohner.
Dem Knechte zu Schoffstedt vnnd Holleben / auch etliche Handdienste/wie solches herbracht/ doch daß die andern die vollkommene dienste leisten.
Sechzehen pfennige von einem Kommer.
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht / hat der Land-Richter / Vnd
Fünff groschen jeder Knecht / welcher der Rechtfertigung folget.

Ambt

Ambt Lützen.

Ein groschen Lehengeld.
Fünff groschen von einem Messerzuge.
Fünff groschen von jeder Vorzicht / welche im Ambt / vnd nicht vor Landgericht geschicht.
Ein groschen giebet jedes Part von jeglichem Vertrag oder Kauff in das Ambts Buch zu schreiben.
Ein groschen von jedem Blat abzuschreiben.
Ein/auch Ein halben gülden von einem Geburts Brieffe / darnach der Leute vermügen.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.
Ein groschen von einer Vorschrifft/oder do es mehr bletter / vom blat Ein groschen.
Sechzehen pfennige Hülffgeld dem Landknecht / das ander wird vorrechent.
Ein alten pfennig Messegeld von jedem Scheffel verkaufft Getreidicht/Die Heische groschen vnd Gerichts gebüer gehören dem Landknecht.

Ambt Leiptzigk.

Den dritten pfennig an dem Ambts antheil des Hülffgeldes.
Ein Taler von einem Geburts Brieff auff Pergament/von den Armen aber Funffzehen / Zwölff/Zehen / auch Acht groschen/bißweilen auch nichts.
Zwölff groschen von einem Abzugs Brieff.
Fünff groschen von einem Vertrage/auch weniger.
Fünff groschen von einer Vorzicht/ auch weniger.

Ein

Ein gülden dem Schösser / wann die geschworene Ambts Müller /von außwertigen Müllern zu einer besichtigung erfordert.
Sieben groschen dem Landknecht.
Ein groschen von jedem Blat in gezeugnüssen abzucopiren.
Vier gülden vom Schweinschneider / wegen der Ambts Gunst/daß er in solchem Ampt geschnitten.

Ambt Lichtewalda.

Zwölff groschen von einem Vertrage/so gezwiefacht/oder in das Ambts Buch verleibet wird / jede Part.
Sechs vnd zwantzig groschen von einem Geburts Brieff.
Zweene groschen von einem Abzug oder Abschied Brieff.
Zweene groschen von einer Vorzicht.
Sechs groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einem Lehen.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Vier groschen von einer Copey aus dem AmbtsBuch zu schreiben/Ist es aber ein grosser handel / sechs groschen.
Ein groschen vom AmbtsBuch zu lesen.
Zweene gülden von einem Tausch oder Beut eines Guts.

Ambt Meissen.

Dreissig groschen von einem Geburts Brieff.
Ein groschen von einer Klage/die vor Gericht geschicht.
Ein groschen von einer jeder Ruge.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abzug Brieff oder Kuntschafft.
Ein groschen wann einer Lehen entpfehet.

Fünff groschen von einem Kauff zu verschreiben.
Ein groschen/wann er einem Pawer ein Brieff schreibet.

Ambt Moritzburgk.

Fünff groschen von einem Vertrage.
Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen im Ambt Hain von einer Vorzicht / so vor dem Landgericht geschicht / Das theilen die Landschöppen vnd Schösser zu gleich.
Fünff groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen/wann Erbegeld im Ambt verschrieben werden.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Vierzehen groschen von jeder Hülffe/ gebühren den Gerichten in Dörffern/welche die Hülffe ergehen lassen.
Do aber im Ambt Hain durch den Landrichter vnd Frohnen die Hülffe ergehet / so gebühret dem Landrichter Ein Gülden/vnd dem Frohnen ein halben Gülden.
Fünff groschen von einer Gunst/auch weniger.

Schuel Meissen.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.
Drey groschen von einem Vertrag.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.
Drey groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Ein groschen von einer gemeine Missiue vnd Vorschrifft.

Ein

Ein groschen von einer gemeinen Citation.
Ein groschen von einer Lehen zu verschreiben.
Vierzehen groschen von einer Hülff/gebüret den Gerichten.
Ein groschen von den Erbegelden zu verschreiben.

Heilig Creutz vnder Meissen.

Ein Gülden von einem Geburts Brieff / Bißweilen auch Zwölff / Zehen groschen / vnd weniger / nach der Armen vermügen.
Fünff groschen von einer Gunst.
Ein groschen Lehengeld.
Ein groschen vom Abzuge.
Ein groschen von einem Erbkauff zu verschreiben.
Fünff groschen vom Messerzuge/ Haarrauffen/vnd Scheltwort.
Ein groschen von jedem Blat der Vorträge abzucopiren.
Fünff groschen von einem Abschiedo Brieff.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen groschen von einer Hülff/gebüret den Gerichten.
Ein groschen Heischegeld.

Ambt Mülbergk.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Abzug Brieff.
Dreissig/auch Ein vnd zwantzig groschen von einem Vortrage / Erbkauff vnd Erbsonderung/ nach gelegenheit derselben.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff groschen von einer Gunst.

Zweene groschen von einer Vorschrifft / seind aber der Personen viel verschrieben worden / giebet jede Person Ein groschen.

Fünff groschen von einer Gerichts Ruge / Erleget der / so Straffwirdig befunden.

Ein groschen von einem Blat abzucopiren.

Ein gülden von einer Peinlichen Citation vor Gerichte.

Ein halben gülden von einer Bürglichen Citation vor Gerichte.

Zwölff groschen von einer Peinlichen Klage zu verschreiben.

Vier groschen von einer Bürglichen Klage zu verschreiben.
Es wird aber von den Armen an obbemelten Schreibegelde offt weniger/ auch wol nichts genommen.

Den dritten Pfenning von den Straffen / wann einer das Geleit vorfehret / gebühret dem Schösser / oder wer das Geleit einnimmet.

Zweene Pfennige / vom Scheffel verkaufften Getreidicht Messegeld / daruon der Schösser einen Messer vnderhalten muß.

Den Zwantzigsten groschen Hülffgeld / wann vber die vom Adel im Ambt verholffen.

Zehen/Acht/auch Sechs groschen Hülffgeld/wann vber die Ambts vnderthanen verholffen / gebühret den Gerichten.

Küchen Ambt Merseburgk.

Ein Taler von einem Geburts Brieff.

Acht pfennige von einer Hülffe.

Ein gülden von einer Gunst/ wann es Hundert gülden vnd darüber ist.

Ist es

Ist es aber vnder hundert gülden / Also / das die Summa gleichwol funfftzig gülden oder darüber erreicht / so gibt man ein halben gülden.

Ist es aber vnder funfftzig gülden/ so gibt man fünff groschen.

Zweene groschen /von einem Erbkauff / gibt der Verkeuffer vnd der Keuffer jeder so viel.

Einen groschen/von jeder Person /so Lehen entpfehet /einzuschreiben.

Zweene auch ein groschen/von einer Vorschrifft.

Zweene groschen / von jedem Blath in Erbtheilung einzuschreiben.

Fünff groschen von einer Vorzicht.

In Peinlichen Gerichten.

Ein gülden/dem Landrichter von der Klage vnd der Acht.

Zwölff groschen/den Schöppen biß zu ende der sachen.

Vier groschen dem Frohnboten / Thorm oder Stockgeld / der Gefangene sitze lang oder kurtz.

Fünff groschen/dem Frohnboten/ Heische geld.

Fünff groschen/von der ersten Klage/Schreibegeld.

Zweene groschen/von der andern Klage zu schreiben.

Drey groschen von der dritten Klage zu schreiben.

Zwölff alte Pfennige /vom Vrthel zu öffenen.

Ein groschen von der abschrifft des Vrthels.

Ein groschen von einem jeden Blath abzuschreiben.

Ein halben gulden/von der Acht / schreibegeld.

In Bürglichen Gerichten.

Vier groschen dem Richter.

Acht groschen den Schöppen.

Ein groschen dem Frohnboten.
Ein groschen/von einer jedern Klage / dem Schreiber.
Ein groschen/dem Schreiber/von jedem Blath abzucopiren.

Procuratur Meissen.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einer Kundschafft oder Abzugbrieff.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen/von einem schied / vnnd vertrag in Erbtheilungen.
Fünff groschen / von einem Erbkauff.
Zweene groschen /von einem schlechten Kauff.
Drey groschen von einer Vorzicht.
Einen groschen/von einem Erbegelde zuuerschreiben.
Einen groschen/gibt einer/wann er die Lehn empfehet.
Ein groschen von einer Missiue oder Vorschrifft.
Ein groschen vom Amptbuch zu lesen.
Ein groschen von einem Blat zu schreiben.

Ambt Nossen.

Fünff groschen vier pfennige von einem Geburtsbrieff.
Ein groschen von einem Abschiedsbrieffe.
Sechs /fünff /auch vier groschen/ von einem Kauff zuuerschreiben.
Zweene/auch einen groschen von einer Vorschrifft / von den Armen aber nichts.
Fünff groschen von einem Messerzoge.
Ein groschen vier pfenning von einer Lehn ins Lehenbuch zuuerschreiben.

Schul

Schul Pforta.

Dreissig groschen/auch weniger/von einem Geburtsbrieff.
Sechs groschen von einer Kundschafft aber Abscheidsbrieff auch darunter.
Ein Schilling von jeder Lehen / wann die Gerechtfertiget vnd eingeschrieben.
Fünff groschen von einem Vortrag/ auch darunter.
Zwantzig alte groschen von Verzichten den Schöppen/ dem Gerichts Voigt auch so viel.
Sechtzehen pfennige dem Landknecht.
Ein groschen vier pfennige von einem newen Schock Hülffgeld/ dem Landknecht.
Drittehalben groschen /auch weniger / von einer Erbsonderung oder Erbkauff in das Handelbuch zuuerleiben/ dem Voigt.
Zweene groschen von einer Vorschrifft/auch darunder.
Zwantzig alte groschen von einem Kommer / dauon dem Landknecht Sechzehen pfennig / das ander dem Gerichts Voigt.
Funff groschen von einer Citation.
Acht pfennig von einer Klage vor Gericht dem gerichts Voigt.
Ein groschen von jedem Blath / von setzen / dem Gerichts Voigt.
Zwantzig alte groschen von besichtigung der verwundten / Richter vnd Schöppen/ dem Gerichts Voigt auch so viel/vnd dem Landknecht Sechzehen pfennige.
Zwantzig alte groschen Wehrgeld / dem Gerichts Voigt / Richter vnd Schöppen auch so viel / vnnd dem Landknecht Sechzehen pfennige.

Sechs

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY imeHu ... HAYKOBA

Sechs pfenning von Vertregen vor Gericht dem Voigt.
Zwantzig alte groschen von einer Vbergabe / vor Gericht / dem Gerichts Voigt auch so viel/vnnd dem Landknecht Sechzehen pfenning.
Von den Vbergaben zu formiren / ins Gerichtsbuch zuuerleiben/vnd den Leuten abschrifft dauon zu geben / bißweilen zwölff / zehen / sechs auch fünff groschen/darnach die vbergaben seind.

Von Peinlichen Gerichten.

Ein gülden dem Richter.
Ein gülden dem Gerichts Voigt.
Ein gut schock den Schöppen.
Ein gülden dem Landknecht.
Ein new schock von offhebung eines todten Cörpers/Richter Schöppen/ vnd dem Voigt einen gülden.
Sechzehen pfennig von einem frembden Stockgeld jedere nacht/Die Vnderthanen aber geben Sechzehen pfennige/sie sitzen lange oder kurtz.
Ein groschen von einem Gebot auff die Dörffer / dem Landknechte.
Zwantzig alte groschen von einem Messerzuge.
Ein pfennig von jedem scheffel Meßgeld / dem Kornschreiber.

Ambt Pirna.

Ein schock von einem Geburtsbrieff / vnnd Sechs groschen schreibegeld.
Ein schock von einem Lehenbrieff/ vnd sechs groschen schreibegeld.

Achte-

Achtehalben groschen von einem Abzug Brieff.
Fünff groschen von einem Messerzuge.
Achtehalben groschen Hülffgeld.
Zweene groschen von jedem Kauff zu verschreiben.
Ein groschen von jedem Gut zu verleihen.
Ein groschen von jeder Vorzicht.
Zwantzig groschen von jedem Peinlichen Halßgericht.
Zweene groschen auffnehmgeld/wann einer ins Ambt zeuget.
Vier groschen / Wann vor Gericht geklagt / geben beyde theil so viel / gebürt halb dem Schösser / vnd die ander helffte der Gerichten.
Ein schock / Wann einer in die Acht gethan/ muß er sich mit daraus lösen.
Ein groschen von einem Kommer.

Ambt Petersberg.

Fünff groschen von einem Lehenbrieffe.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Ein groschen von einem namen ins Erbbuch einzuschreiben.
Fünff groschen von einem Geburtsbrieffe.
Ein groschen von einer Abschrifft eines Vertrages.

Ambt Plawen.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff auff Pergament.
Fünff groschen von einem Abschiede.
Fünff / auch vier groschen von einem Vertrag ins Handelbuch zuuerleiben.
Vier groschen von einer Vorzicht ins Handelbuch zuuerleiben.

HAYKOBA BIBLIOTEKA ... ohy imeni I. ... HAYKOBA

Fünff/ vier/ drey/ auch offt nur zween groschen von einer Ambtsgunst.
Zwantzig / auch Sechzehen groschen von einer Erbsonderung/ auch nur zwölff/ acht/ sechs / oder vier groschen.
Vier groschen / von einem Erbkauff.
Zweene groschen von Quittung des Kauffs.
Zweene/ auch Ein groschen von einer Vorschrifft.
Zweene groschen von einem Lehen.
Sechzehen pfennige von einem Vormünden zu confirmiren.
Fünff groschen von einer Besichtigung vffs Land zu reiten.
Von eingelegten Gelde/ wann es Zehen gülden/ vnd darunder / fünff groschen.
Ists darüber / von dem Gülden vier pfenninge/ welchs aber bißher meistentheils nachgelassen worden.

Dem Landrichter.

Ein Gülden von einer Hülff oder Taxierung.
Fünff groschen von ansetzung der Hülffe.
Zweene groschen von jedem Gebot der hülff zuuernewern.
Fünff groschen von versiegelung eines Geburtsbrieffs.
Fünff groschen von jeder Gerichtsstraffe.
Ein gülden von auffhebung eines todten Cörpers/ auch bißweilen nach gelegenheit nichts.
Ein Gülden/ auch ein halben gülden / nach gelegenheit von Peinlich gefangenen / so ledig gelassen.
Fünff groschen von einer besichtigung auffs Land.
Von eingelegten gelde / so streitig/ vnd vber Zehen gülden/ von einem gülden zweene pfenning.

Den Landknechten.

Fünff groschen von jeder Hülff.

Ein hal-

Ein halben gülden von Peinlich gefangenen.
Fünff groschen von Bürglich gefangenen.
Zweene groschen Warth oder Setzgeld von Gefangenen Wöchentlich.
Ein groschen von einem vffm Lande für zuuorboten.
Vier pfenning in vnd vor der Stadt zuuorboten.
Zweene groschen von einer besichtigung.
Zweene groschen von einem / so auff gehorsam getrieben.
Ein halben gülden / auch fünff groschen / von einem todten Cörper auffzuheben / nach gelegenheit.

Ambt Rochlitz.

Sechzehen groschen von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Fünff/ vier/ drey/zween/auch ein groschen von einem Kauff zuuerschreiben.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Vertrag auff zu suchen.
Fünff groschen von einem Abzugsbrieff.

Ambt Radebergk.

Ein Taler von einem Lehenbrieff.
Fünff groschen von einem Abzugs Brieff.
Zweene groschen von einem Lehen.
Ein groschen von einer Vorschreibunge.
Vier groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einer Vorzicht.

HAYKOBA БИБЛИОТЕКА ОНЛАЙН ИМЕНИ Г. ЯЗЕНИКОВА

Ambt Sangerhausen.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Ein halben gülden von einem versiegelten Vertrage.
Ein Ortsgülden von einem schlechten Vertrag ins Ambtsbuch zuuerleiben/ oder zu zwiefachen.
Drey groschen von einer Vorschrifft / nach gelegenheit der sachen.
Ein groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Ein Ortsgülden von einer Citation.
Ein groschen von einem Blat Copialen.

Ambt Saltza.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Fünff groschen von einem Abschied.
Fünff groschen von einer Kundschafft.
Ein groschen von einer Abschrifft eines Vertrags.
Ein gülden von einem peinlichen Gleit.
Ein halben gülden von einem Bürglichen Gleit.
Fünff groschen von einer Gunst.
Sechtzehen pfenning von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Namen einzuschreiben.

Ambt Schwartzenburgk vnd Krotendorff.

Ein Taler von einem Geburtsbrieffe / darzu das Ambt das Pergament schafft / do aber einer solches selbst bringt vnd kaufft / gibt man ein Gülden/ In flecken aber geben solche die Gerichte.
Sechs groschen von einem Abzugbrieff.

Zweene

Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen abschrifft des Ambtsbuch.
Zweene groschen von einem Vertrag oder Ambts abschiede ins Ambtbuch zuuerleiben.
Ein groschen Kommergeld.
Sechs pfenning von einem schrifftlichen vorbeschiede.
Vier pfenning Jährlichen von einem Raum/ wann die jeder vffs new in Lehen genommen / schreibegeld.

Ambt Stolpen.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff / von den Reichen bißweilen dreissig groschen.
Ein Taler von einem Lehenbrieff.
Drey groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Drittehalben groschen von einem Kauff / vom Keuffer vnd Verkeuffer.
Ein groschen / Leihe groschen vom Kauff.
Ein Ruge groschen von der Rugen.
Fünff groschen von dem Messerzuge.
Vier/ auch drey groschen von einer Vorschrifft.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Sechs groschen von einer Kundschafft.
Drey/auch zweene groschen von einer Vorzicht.
Vierzehen groschen von einer Hülff/ daruon hat der Voigt Ein halben gülden/ Richter vnd Schöppen vierdehalben groschen / wann vber Bawern geholffen.
Zehen gülden/ von Hundert gülden heuptsumma Hülffgeld/ Vnd ein Gülden dem Voigt / wann vber die vom Adel in solchem Ambt geholffen.
Fünff groschen von einem Erbkauff.

HAYKOBA БИБЛИОТЕКА ОНУ ... имени ... ЧЕРНИКОВА

Ambt Schweinitz.

Zehen groschen ein Huffener/ Vnd
Fünff groschen ein Gärtner/ von einem Vortragk.
Zwantzig groschen von einem Geburtsbrieff/ Ist es aber ein armer/ zehen groschen.
Vier groschen von einem Abzugbrieff.

Ambt Senfftenbergk.

Ein Taler von einem Geburtsbrieff.
Ein halben Taler von einem Vortrage/ vnd Keuffen ins Ambtsbuch zu schreiben.
Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Zweene groschen von einer Gunst.
Ein groschen von einer Missiue.

Closter Sorntzig.

Fünff groschen von Verkeuffen vnd Verträgen/ so in des Ambts Handelbuch verleibet werden/ geben beyde Keuffer vnd Verkeuffer zugleich.
Fünff groschen von vmbwechsselung der Güter.
Drey groschen von einer Erbsonderunge/ jeder Erbe.
Fünff groschen von einem Vortrage.
Sechs vnd zwantzig groschen von einem Geburtsbrieffe.
Zweene groschen von einem Abschiedsbrieff/ Vorschrifften oder Missiue. Ist es aber ein offener Brieff/ Fünff groschen/ Vnd

Ein

Ein groschen von einer Vorschriffe oder schlechten Missiue.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Ein Taler von jeder Hülff/ vnd von der Wirderung auch so viel/ gebürt Richter vnd Schöppen.
Drey groschen von einer Ambtsgunst.
Ein groschen von jederm Blate aus dem Ambtshandelbuch vmbzuschreiben.
Ein groschen von dem Ambtshandelbuch zu lesen.
Ein gülden von einem Peinlichen Gericht/ wann dasselbige zu halten begert/ gebürt dem Ambt von dem Gerichts Proceß zu schreiben/ vnd den Citationen allenthalben zuuerfertigen. Richter vnd Schöppen aber
Ein schock vnd Zwölff groschen. Ist das Gerichte nicht Peinlich/ so wird der halbe theil durchaus gegeben.
Vnd wann ein Peinlich Vrtheil eröffnet wirdet/ so hat das Ambt daruon
Ein naw schock. Ist es aber nicht ein Peinlicher Proceß/ gefelt der halbe theil.
Ein groschen gibt jeder Bußfelliger/ von jeder freuel that/ der sich mit dem Ambt vertregt/ aus dem Rugeregister zu leschen.

Ambt Schkeuditz.

Sechs vnd dreyssig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament/ vnd
Ein Taler auff Pappier zu schreiben/ bißweilen auch weniger.
Achtehalben groschen von einer Kundschafft oder Abzugsbrieff/ von Armen auch weniger.

Do

Do aber einer von des Ämbtsgerichten ins Ertzbisthumb Magdeburgk zeuget/
Ein gülden zum Abzuge/ vnd
Fünff groschen Schreibegeld.
Fünff groschen von einer Vollmacht.
Fünff groschen von einer Donation, so vor Gerichte geschicht.
Fünff groschen von einem Erbkauff.
Fünff groschen von einem Vertrage.
Fünff groschen von einer Gunst.
Fünff groschen von einem Vorzicht.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen von einem Lehen einzuschreiben.
Zweene groschen von einer Missiuen.
Ein groschen von einem Blat abzucopiren.
Ein halben gülden von einer Citation/ sie sey Peinlichen oder Bürglichen.
Zweene groschen von einer Schrifftlichen Klage/so vor Gericht vorbracht.
Ein groschen von einer Mündlichen Klage / vor Gerichte zu Registriren vnd einzuschreiben.

Von den Gerichten in der Eptey zubestellen/
Wie folget / Nemlich.

Vffm Michaelis Marckt.

Siebenzehendehalben groschen/ Gemeine zu Belitz.
Fünff groschen fünff alte pfennige/ Erenberg.
Ein halben Taler / Guntorff.

Eilff

Eilff groschen ein alten pfennig Burgkhausen.
Vierzehen groschen Ridmerßdorff.

Vffn Weynacht Marckt.

Drey groschen/sechs alte Pfennige Belitz.
Zweene groschen Ernbergk.
Zweene groschen /sechs alte Pfennige Guntorff.
Vier groschen/Zweene alte Pfennige Burgkhausen.

Rickmarßdorff gibt allein/
Michaelis/Vts.

Vffn Ostermarckt.

Drey groschen/sechs alte Pfennige Belitz.
Zweene groschen Ernbergk.
Zweene groschen/sechs alte Pfennige Guntorff.
Vier groschen/zweene alte Pfennige Burgkhausen.
Von solchen / geben jedem Schultheissen vff einen jeden termin drey alte Pfennige/von solchen Voigt Pfennigen einzubringen.
Ein gülden/von einem todten Cörper hebegeld.
Fünff gülden Hülffgeld von hundert gülden dem Schösser.
Dem Landrichter Jährlichen eine fewer Eichen / Vnnd den Schöppen in gesampt Jährlichen eine zimliche busse/ von den Gerichts fellen.

Den Landschöppen zu Herbergk folgende gebühr.

Fünff vnd zwantzig groschen Richter vnd Schöppen von einem Peinlichen nothhalßgericht.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. МЕЧНИКОВА

Achthalben groschen von einem Achtgericht.
Achthalben groschen wann einer aus der Acht gethan wird.
Achthalben groschen von einem Peinlichen Examen.
Achthalben groschen von einer Besichtigung.
Achthalben groschen von einer jeder freuel Klage.
Achthalben groschen von einer Hülffe.
Achthalben groschen von einer Widerung.
Achthalben groschen von einer Einweisung.
Zweene groschen von einer gemeinen Klage / so vor Landgerichte schrifftlich eingelegt.
Acht Pfennige von einer Mündlichen Klage.
Vierzehen Pfennige von einer Wissenschafft / so sich jhr zweene vor Gerichte vertragen.

Dem Landknechte.

Fünff groschen von einer peinlichen Klage.
Vier groschen dem Stadknechte von Bencken zu setzen.
Vier groschen von einem einführgeld / es sey in Peinlichen oder Bürgklichen sachen.
Ein groschen Tag vnd Nacht sitzgeld.
Ein groschen Tag vnd Nacht vor die kost.
Ein groschen von einer heischung / es sey vor oder ausserhalb der Gerichte.
Funffzehen Pfennige von einer besichtigung.
Sechzehen Pfennige von einem Gebot / in denen Dörffern / so im Ambt / dorinnen die Junckern Erbgerichte / alldo ein Knecht dis Gebot durch den Hirten bestellet / welchen er vier Pfennige gibt.
Ein groschen von einem Pfande.
Vier groschen von einer gantzen Gemeine zu fordern / oder so das gemeine Viehe vmbritten wird.

Ein

Ein groschen von einem Kommer.
Ein groschen von einer Hülff.
Zehen groschen zinß bey einem Bawer zu Ermlitz / welche ein Knecht allezeit gehabt / woruon solches gegeben / daruon wird keine nachrichtung gefunden.
Sechzehen schock vngefehrlichen Zehend im Felde an Korn vnd Habern / von den Leuten / so in Schkeuditzer flur Acker haben / geben von einer Hufen / eine mandel Korn / vnd so viel Hafer.
Freye kost vor sich auffm Schloß / vnd frey Hew vnd Stro vor sein Pferd.

Kloster S. Georgen.

Sechs groschen von einem Vertrage / Kauffuerschreibung / oder Erbschuchtung / vnd Abschrifft daruon.
Achtzehen groschen von einem Abschiedsbrieff / oder Kundschafft.
Drey vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff auff Pergament / vnd
Sieben vnd zwantzig groschen auff Pappier.
Ein gülden / auch Achtzehen groschen von einer Gunst.
Eilff Schilling von Vorzichten / so Gerichtlichen geschehen / als Richter vnd Schöppen acht Schilling / vnnd dem Schösser drey Schilling.
Ein groschen von einer Klage zu Registriren.
Ein groschen von einem Vrthel abzuschreiben.
Vier Schilling von einer Auffgabe / oder Testament / vnd Acht schilling Richter vnd Schöppen.
Do aber der Testator vorstirbet / die Erben von des Testaments Abschrifft /
Ein gülden dem Schösser / auch darunder.

Eilff Schilling dem Schösser/Richter vnd Schöppen/ von Dreissig gülden Hülffgeld.
Sechzehen pfennige von einem Bekentnüs vnd Lehen zettel.
Vier/auch drey groschen von Vorschrifften.
Sechs groschen von einer Rechtlichen besiegelten Citation / es sey Peinlichen oder Bürglichen.
Fünff groschen von einer Vollmacht.
Sechs groschen von einem Inuentario.
Eilff Schilling von einer Gerichtlichen Taxation vnnd Wirderung/Richter vnd Schöppen/daran der Schösser zweene Schilling.
So viel auch von einer Besichtigung / wann einer verwundet wird.
Ein Schilling von einem Kummer zettel.

Ambt Stolbergk.

Drey/auch zweene gülden von einem Geburts Brieff.
Ein halben Taler von einem Abschiedsbrieff.
Ein groschen von einem Vorzicht / den Gerichts geschwornen.
Zweene groschen/von einem Erbkauff zuuerschreiben.
Zweene/auch ein groschen von einer Vorschrifft/ vnd darüber nicht.
Zweene Pfennige von einem Zwickischen Scheffel Messegeld/von verkaufften Getreidicht

Ambt Schönburgk.

Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Vertrage/ jeder theil Sechzehen Pfennige.
Ein Gülden von einem Geburts Brieff.

Fünff.

Fünff groschen von einem Abschiedsbrieff.
Sechzehen Pfennige von einer Vorzicht.
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer Gunst.
Zwey vnd dreissig Pfennige von einer gemeinen Erbtheilung/Ist aber die Theilung wichtig/so gibt jede Person Sechtzehen Pfennige.
Zwey vnd dreissig Pfennige von einem Erbkauff / Freymarck vnd dergleichen.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Sechtzehen Pfennige von einer jeden Person / die sich beuormünden lest.
Sechtzehen Pfennige von einem jeden Lehen einzuschreiben.
Sechtzehen Pfennige von einem Vhrfriede.
Ein groschen von einem Kummer zu Registriren.

In Gerichts sachen.

Vier groschen von einer Citation / sie sey Bürglich oder Peinlich.
Sechtzehen Pfennige von einem Satz zu Registriren.
Drey groschen von der Inrotulation der Acta.
Sechtzehen Pfennige von der Publication eines Vrthels.
Ein groschen von der Abschrifft.
Ein groschen von jedem Blat copiales.
Ein gülden von einem Todten auffzuheben.
Ein gülden von einem jeden Peinlichen Gerichte / darinnen geklagt /oder sonsten mit Setzen vorfahren wird.
Ein halben gülden von Inrotulation.
Ein halben gülden von der Publication.
Sechtzehen Pfennige von einem jeden Zeugen der Voreidet wird/nimbt der Richter.

Ambt Schlieben.

Ein Taler/auch ein gülden von einem Vortrag.
Ein Taler /auch ein gülden von einem Geburts Brieff.
Sechs /auch fünff groschen von einem Abschied in vertragenen sachen.
Fünff groschen von einer Kundschafft.
Ein gülden ein gantzer Lehenman/ von einem Lehenbrieff.
Ein halben gülden ein halber Lehenman von einem Lehenbrieff.
Fünff /auch drey groschen von einer Gunst.
Ein gülden/auch ein halben gülden / bißweilen auch Sechs groschen/ von einem Kauffbrieff.
Sechs Pfennige von einer Vorzicht.
Zweene Pfennige von jedem Scheffel Meßgeld von verkaufften Getreidicht.

Ambt Saleck.

Fünff groschen von einem Vertrage.
Zweene gülden von einem Geburtsbrieff/davon gebühret ein gülden der Gemeine/welche zeugnüs geben.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

Hülffgeld.

Zwantzig Pfennige dem Ambte von jedem schock Hülffgeld.
Sechtzehen Pfen. dem Richter von jedem schock Hülffgeld.
Sechtzehen Pfen. dem Schreiber von jedem schock Hülffgeld.
Sechtzehen Pfen. dem Frohnen von jedem schock Hülffgeld.
Vier groschen von einer Gunst.

Zwantzig

Zwantzig alte groschen von einer Erbsonderunge Richter vnd Schöppen.
Ein halben gülden von einer Erbsonderung.
Vier groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einer Vorschrifft.

Im Gerichte.

Drey groschen von einer Citation. Nemlich / ein groschen dem Schreiber/ein groschen dem Frohnen / vnnd ein groschen zu vberschicken /do die geladene gesessen.
Ein groschen von einer mündlichen Klage zu Registriren.
Drey groschen von einem Vrtel Richter vnd Schöppen.
Ein groschen von einem Vrtel zu Registriren.
Zwantzig alte groschen von einer Schrifftlichen einlage Richter vnd Schöppen.
Ein groschen von der einlage zu Registriren.
Fünff groschen von einem zeugen zuuerhören/in Bürglichen sachen.
Ein halben gülden von einem Zeugen zuuerhören / in Peinlichen sachen.
Ein groschen von einem jedem Blat abzucopieren.
Zweene groschen dem Richter/von einer Vorzicht.
Zwantzig alte groschen den Schöppen/ von einer Vorzicht.
Zweene groschen dem Schreiber/von einer Vorzicht.

Ambt Torgaw.

Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Acht/sechs/auch vier groschen von Erbuerträgen / Recessen oder Kauffbrieffen/so geduppelt geschrieben.
Drey groschen von einer Gunst.

Drey

Drey groschen von einem Abzug Brieffe.
Ein groschen von einer Missiue oder Vorschrifft.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Ein groschen von einem Blat abzucopieren.
Zweene groschen gefallen von jedem Keuffer vnnd Vorkeuffer aufflasse vnnd Lehengeld / daruon gebühret dem Landknecht ein groschen / der ander groschen dem Schösser.
Von Hülffgelde/so vber Adels Personen verholffen / dem Ambte der zehende Pfennig.

Ambt Tharant.

Zweene groschen von einem Vertrage.
Sechs vnd dreissig groschen von einem Geburts Brieff / auch weniger.
Fünff groschen von einem Abzug Brieffe.
Ein groschen von einer Vorzicht.
Sieben groschen Hülffegeld.
Zweene groschen von einer Gunst.
Zweene groschen von einem Erbkauff.
Ein groschen von einem Erbegeld zuuerschreiben.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Zweene groschen von einer Gerichtlichen Citation.
Fünff groschen von einer peinlichen Citation.

Ambt Voigtsbergk.

Sechs groschen von einem Vertrag ins Ambts Handelbuch zuuerleiben/sampt den abschrifften.
Fünff groschen von einer Gunst.

Fünff

Fünff groschen von einem Abschied.
Fünff groschen von einem Erbkauff ins Ampesbuch zuuerschreiben/ vnd Abschrifften derselben.
Fünff groschen von einer Quittantz.
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein gülden von einem Lehenbrieffe.
Ein halben von einer jrrigen besichtigung.
Ein groschen von einer Abschrifft.
Vier Pfennige von jedem gülden eingelegt geld.

Des Landrichters Zugenge.

Ein gülden von einer Hülffe.
Acht groschen von einer Vorzicht vnd aufflassungsbrieff zu uersiegeln/ hierüber dem Stadtschreiber vier groschen von einem jeden Brieff zu schreiben.
Fünff groschen von einer Straff.
Fünff groschen von einer jrrigen besichtigung.
Ein halben gülden Thurmgeld/ von einem jeden gefangen.
Ein groschen von jeder Hülff anzusetzen.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Zweene groschen vnd vier Pfennige von einem Vormünden zu bestetigen/daruon den Schöppen ein groschen/vnd dem Stadschreiber zu Olßnitz Vier Pfennige.
Viertzig groschen jährlichen vom Schwein schneiden.

Des Landknechts Zugenge.

Ein groschen von einem Hülffstag anzusetzen.
Ein groschen von jeder Person vor zu bescheiden / ausserhalb derer/so er zum Capittel erfordert / geben jhm nichts.

J

Fünff

Fünff groschen Thormgeld / von einer jeder Person / aber kein Sitzgeld.
Vier Pfennige von jedem gülden Hülffgeld.

Ambt Weissenfels.

Ein groschen von einem Vhrfriede einzuschreiben.
Zweene groschen von einer Abschrifft eines Gerichtlichen Satzes.
Zweene groschen von einer Vrthels frage/ an die Schöppen zu Leiptzig.
Sechtzehen groschen Kampffergeld / von einer Kampffer wunden.
Ein groschen von einer Quittirung ins Handelbuch zuzeichen.
Ein groschen von einer vnmündiger Vormündschafft vnd Theilung zuuerschreiben.
Fünff/ auch drey groschen von einer Vormündschafft einer [redacted]Widwen/ Item/
Sechs groschen von Abschrifften Gerichtlichs einbringen.
Ein gülden von einer ergangenen Hülff.
Vier groschen vnd acht pfenninge Gezeugkgeld von einer Hülff.
Ein groschen Judengleit/von einem so durchreiset.
Ein groschen Pfandgeld.
Ein groschen von einer Vorschrifft.
Zweene groschen von einem Feldbesichtigung.
Vier groschen von einer Citation.
Fünff groschen von einer Dorffbraut/so durchfehret/ altem brauch nach.
Zweene groschen von einem Vortrage ins Handelbuch zuuerleiben.

Vierdes

Vierdehalben groschen von einem Zeugen zu Examiniren.
Ein groschen von einem so inne gesessen / von seiner ausbürgung einzuschreiben.
Sechs groschen von einem Excutorial schrifft / so auffm Hoffgericht geben/ins Ambtsbuch zuuerleiben.
Ein groschen von einer Abschrifft der Stück zur Gerade gehörig.
Fünff groschen von einem Stock oder Haffbrieff.
Ein groschen von Abschrifft einer Klage.
Ein groschen von einem Kommer zuuerzeichen.
Ein groschen von einer Abschrifft des Vertrags.
Zehen groschen von einer Rechtsuerfassung/ als jedes theil Fünff groschen.
Zweene groschen von einem Juden zu Roß gleit.
Ein Taler von verfertigung vnd abschrifft einer verfuhrten beweisung.
Ein halben gülden von einem Lehenbrieff.
Einen groschen von einem Hülffsbrieff.
Sechs pfennige von angelobter gewehr einer Klagen/auffm Gerichtsbuch abzuschreiben.
Drey groschen/ von einer gemeinen Kundschafft.
Ein gülden von einem Geburts Brieff.
Drey auch zweene groschen von einer Vorzicht/ vnd derselben abschrifft.
Ein groschen von Abschrifft einer Verzicht.
Einen groschen von eröffnung eins Leiptzigischen Vrthels
Zweene groschen von einem Kauff zuuerschreiben.
Einen groschen von einer eingebrachten leuterung zu Registriren.
Ein groschen von einer abschrifft einer Leuterung.
Fünff groschen von einem Abschieds Brieff.

Ein groschen von einem vorstande einzuschreiben.
Ein groschen von erlegten vnd bezalten gelde zu Registriren.
Fünff groschen von einer Theilung einzuschreiben.
Ein gülden von einem Apostelbrieff.

Wann ein Vbelthäter von Ambtswegen gerechtfertiget wird.

Ein gülden dem Knechte/so das peinliche Gericht heget.
Drey groschen jedem Knecht sonderlich.
Ein groschen hat jeder von einer jetzlichen person / so jnnerhalb einer Meilwegs ist/ Heischegeld.
Zweene groschen Heischegeld / von jeder Person ausserhalb der Meilen.
Vier groschen von einer gantzen Gemeine Heischegeld.
Funffzehen groschen von jeder Kampfferwunden / jeder Knecht/in des Stul sich dieselbige zutregt.
Ein groschen vom Gezeuge.
Item/ von allen Gezeugen / welche sieben groschen seind/ sie gefallen von Besichtigung / Gerichtlichen Vorzichten/Klagen/ zu Feldgüttern/ Hülffen/ Wirderungen/ auffhebung der Todten/vnd andern/dem Knechte/in welches Stule es geschicht/Ein groschen.
Vier groschen von jeder person/ so gefenglich angenommen vnd eingezogen wird/ sitzegeld/ daraus theilen sich alle drey / darnach gebühret jhnen nicht mehr denn alle wochen so lang einer jnnen sitzt/ein groschen wardgeld.
Ein Fuderholtz/ vnd
Zweene groschen vnd acht pfennige hat ein jetzlicher Knecht aus dem Kloster zu Weissenfels.

Ambt

Ambt Weissensehe.

Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Sechs groschen acht pfennige von vorträgen/ ins Ambtsbuch zu Registriren.
Ein groschen vier pfennige von Missiuen vnd Vorschrifften.
Sechs groschen/ wann ein frembder zu einem Vnderthanen angenommen.
Sechs groschen von einem Abschied.

Ambt Wittenbergk.

Ein groschen Lehengeld /
Ein groschen Schreibegeld / so einem die Güter gelihen.
Ein halben Taler/auch zehen groschen/ Auff vnd Abschreibgeld/nach gelegenheit der Kauffbrieff / dieselbe zwiefach zu vollnziehen vnd ins Ambtbuch zuuerleiben.
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Sechs groschen von einem Abzugbrieffe.
Drey groschen von einem Vrthel abzuschreiben.
Ein groschen von jedem Blat Schreibegeld in Rechtsachen.
Zweene groschen von einem Kommer / Was vnder hundert gülden / Jst es aber hundert / oder mehr / von jedem hundert gülden/ einen gülden / in gleichnüs was ins Ambt deponirt/vnd darinnen Jahr vnd Tag lieget.
Den dritten pfenning von den straffen/ derer so in gleithen fallen/ dieselben verfahren/ verreiten/ vertreiben/ oder verleugnen.
Zehen groschen von jeder Vorzicht/ vnd gunstbrieff.

Ambt Wolckenstein.

Zweene Taler von einem Geburtsbrieff.
Acht groschen von einem Abschiedsbrieff oder Kundschafft.
Fünff groschen von einer Vorschrifft oder Ambtsgunst.
Zweene groschen von einer gemeinen Vorschrifft.
Fünff groschen von einer Vorzicht.
Vier groschen von einem Erbkauff.
Fünff groschen von der ersten/
Zweene groschen von der andern/
Zweene groschen von der dritten Kummerklage.
Ein gülden von der Execution einer Hülff/ Hülffgeld/ Der Voigt vnd die Gerichte haben jhre sonderliche gebuhr von der Hülff jeder theil / Fünff groschen von der Wirderung vnd einweisung auch also viel.
Ein halben Taler/ auch sechs groschen von einem Vertrage zuuerschreiben.
Ein Taler/ auch ein halben Taler von einer Gunst / Erbegeld zuuorkeuffen/ darnach die Summa groß ist.
Fünff groschen von einer Citation in Rechtssachen vnd sonsten.
Ein halben Taler von einer frage zu stellen/ vnd der Inrotulation.
Sechs groschen von der Publication eines Vrthels / vnd Abschrifft dauon.
Ein groschen von einem Blat Abschrifften / der Setze gezeugnüs/ vnd anderm einbringen.
Sechs Pfennige von einem schragen Holtz an der flösse.

Ambt

Ambt Zwickaw.

Ein Schreibegroschen von jedem Lehen.
Sechs / Fünffe / auch Vier groschen von einem Erbkauff zuuerschreiben/ darnach die Keuffe vnd Güter seind.
Ein halben gülden/ auch Achte/ Sieben vnd Sechs groschen von einer Erbtheilunge/ darnach die Gütere/ Erbe vnd Erben seind.
Ein groschen von einem Kummer zu schreiben.
Ein gülden von einem Geburtsbrieffe.
Ein groschen von einem Vrtheil abzucopiren.
Zweene groschen von einschliessung vnd verschickung der Acten.
Ein groschen von einer Quittantz.
Ein groschen auffloßgeld/
Ein groschen Vorzichgeld / von einem Gute/ vnd desselben Erbtheile.

In die Kammer zu Zeitz.

Sechs groschen von einem Vertrage.
Ein gülden von einem Geburtsbrieff.
Drey groschen von einem Abschiedsbrieff.
Dreyzehen groschen vier pfennige von einer Vorzicht / darvon dem Landknechte sechzehen pfennige gebüren.
Ein groschen von einer Hülff.
Ein halben gülden von einer Gunst auff ein hundert gülden.
Ein halben Taler von einer Erbsonderung/ wann der Erben viel sein.
Sechs groschen von einem Erbkauff.
Zweene groschen von einer Vorschrifft.
Ein groschen vertagt Erbegeld zuuerschreiben.

Gerichts

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І.МЕЧНИКОВА

Gerichts gebür vnd wie dieselbige in den Zeitzischen beyder Stad vnd Landgerichten genommen wird.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer jeden versiegelten vohrladung/vnd derselben Copey.

Fünff groschen von einer versiegelten vorladung/ daran hat der Richter Sechzehen pfennige.

Ein groschendem Landgerichtsfrohnen/Dem Stadfrohnen aber/

Vier pfennige von einer jeder Vorladung zu Exequiren/ es were dann das eine Gemeine gefordert werde / auff den fall gehört dem Frohnen fünff groschen.

Ein groschen von der Klage ins Gerichte / daran haben die Schöppen vier Pfennige / das ander ist des Gerichtschreibers.

Vier pfennige dem Landgerichts frohnen/ vnd

Zweene pfennige dem Stadfrohnen / von beruffung der beklagten.

Fünff groschen wann eine Gemeine klagt/oder beklagt wird/ daran haben die Schöppen Sechzehen pfennige / das ander ist des Gerichtschreibers.

Ein groschen von einem jeden Satze / Exception vnd andern einbringen/so in oder ausserhalb Landgerichte einbracht wird. Dem Gerichtschreiber

Fünff groschen/wann solchs einer Gemein halben geschicht.

Zweene groschen von einem jeden einbringen im Stadgerichte/daruon gebüret den Schöppen der halbe theil.

Vier pfennige dem Gerichtsschreiber / von der klagen gewehr.

Ein groschen dem Gerichts Procurator von einer jedern klagen/vnd andern Satze/so Gerichtlich einbracht wird.

Sechzehen

Sechzehen pfennige von einem Vorstande.

Sechzehen pfennige von einer Vollmacht.

Sechzehen pfennige von einer Ratification.

Sechzehen pfennige von einer Vormündschafft/ Daran hat der Gerichtschreiber vier pfennige / das ander ist der Schöppen.

Zweene groschen dem Gerichtschreiber vor der Inrotulation vnd Missiuen an die Schöppenstüle.

Zweene groschen von eröffnung eines Vrthels /das man sich bey den Gerechts gelehrten erholet / die theilen Schöppen vnd der Gerichtschreiber.

Drey groschen von einem Vrthel / welches im Gericht gesprochen wird /daran hat der Richter ein groschen.

Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Leuterunge / Würde aber vom Gericht appelliert/auff den fall ist der Appelland schuldig/

Zweene gülden dem Richter vnnd Gerichtsschreiber vor die Apostolos.

Zehen groschen von einer verfassung oder Compromis den Schöppen vnd Gerichtschreiber / vnnd solches entrichten beyde theil zugleich.

Ein groschen von jedem Blat zu schreiben / dem Gerichtsschreiber.

Sechzehen pfennige dem Richter / von eines jeden Zeugen vohrstellung.

Fünff groschen dem Gerichtschreiber/ von einem jeden Zeugen zuuerhören / vnd Briefflichen vrkunden zu transsummiren vnd vidimiren.

Zweene groschen von eröffnung eines gezeugnis den Schöppen vnd Gerichtschreiber.

Ein groschen von einer Eydesleistung/bewilligung / Execution eines Vrtheils/einer Quittantz / vnd dergleichen/ dem Gerichtschreiber.
Vier groschen von einem Kauff vnd Vortrage zuuerschreiben/vnd solches gebühret den Schöppen / vnd dem Gerichtschreiber/ Jst es aber eine theilung/ vff den fall gibt ein jeder Person / so der theilung verwand ist / zweene groschen.
Dreyzehen groschen von einer Vorzicht/begabung / besichtigung /wiederung vnnd einweisung/ so sich im Landgerichte zutregt/ Daran hat
Sechzehen pfennige der Richter.
Acht groschen die Schöppen.
Zweene groschen vier pfennige der Gerichtschreiber.
Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadgerichte aber werden von einer Vorzicht/ vnd dergleichen/alleine vier groschen erlegt.

Daran gebühren.

Sechzehen pfennige dem Richter.
Sechzehen pfennige den Schöppen.
Ein groschen dem Gerichtschreiber.
Vier pfennige dem Frohnen.
Darüber gehört dem Procuratori/so auff die Gericht bestellt ist/von einer Vorzicht ein groschen.
Fünff groschen von einem Mahlstein/darvon gebühren/
Sechzehen pfennige dem Richter.
Sechzehen pfennige den Schöppen.
Ein groschen dem Gerichtschreiber.

Sech-

Sechzehen Pfennige dem Frohnen/ so viel gehört auch den Geriehts Personen /von einer Hülff.
Fünff groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kundschafft/Vollmacht/Behafftsbrieffe/vnnd dergleichen/ daran hat der Richter Sechzehen Pfennige / das ander ist des Gerichtschreibers.
Ein gülden dem Gerichtschreiber/von einem Jnuentario / so ferne es die Leute vermögen/ vnd die farnis /so inuentirt wird/stadlich oder nichtig ist.
Ein halben gülden den Schöppen.
Fünff groschen dem Frohnen.
Ein groschen dem Gerichtschreiber von einer Vorschrifft.
Ein Taler von einem Geburtsbrieffe/die theilen der Richter vnd Gerichtschreiber.
Zweene groschen von einem Kummer dem Richter vnd Frohnen.
Sieben groschen dem Richter /von auffenthaltung gestolener Wahr.
Fünff groschen von einer jedern verwundung oder beschedigung zu besichtigen/ Daran haben
Drey groschen die Schöppen.
Ein groschen der Gerichtschreiber.
Ein groschen der Frohne.

Von einer Kampfferthat/die im Landgerichte gewirckt wird/gebühret.

Acht groschen den Schöppen.
Acht groschen dem Gerichtschreiber.
Acht groschen dem Frohnen.

HAYKOBA БИБЛИОТЕКА ОНУ имени Г. Державина

In Weichbilde aber / oder Stadgerichte.

Zehen groschen acht Pfennige den Schöppen.
Zehen groschen acht Pfennige dem Gerichtschreiber.
Zehen groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem jeden Peinlichen Gerichte / welchs in parthsachen gehalten wird / gebühret /

Ein gülden dem Richter.
Ein gülden den Schöppen.
Ein gülden dem Gerichtschreiber.
Ein gülden dem Frohnen.
Ein gülden dem Procuratori.

Begebe sichs aber / das ein Peinlicher fall Bürglich würde / Alßdann gehöret.

Ein naw schock dem Richter.
Ein naw schock den Schöppen.
Ein naw schock dem Gerichtschreiber.
Ein naw schock dem Frohnen.
Ein gülden dem Richter vnnd Gerichtschreiber / von einem Gleit in Peinlichen sachen.
Darüber werden von dem Gerichte / einem jeden Schöppen im Stadgerichte / deßgleichen dem Gerichtschreiber / auff eines jeden Voigtding / welcher Jährlich drey gehalten werden / zweene groschen / vnd
Ein gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

Des

Des Churfürsten zu Sachsen / Hertzogen Christiani / ꝛc. vnd Burggraffen zu Magdeburg / vnsers gnedigsten Herrn

Verordnung / wie vnd welcher gestalt förder in S. Churf. G. Embtern vnd Schulen / die Schreibegebühr / von den Vorwaltern / Schössern vnd Dienern einbracht / darüber aber die Leute im wenigsten nicht beschweret werden sollen.

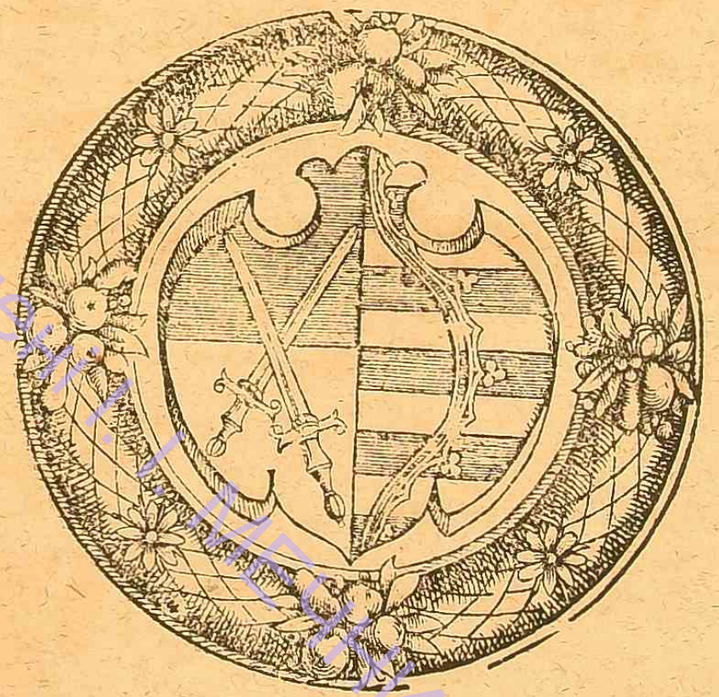

HAYKOBA BIBLIOTEKA
ARCHIV imeni I. I. MECHNIKOVA